

Deutsche  
Bundesbank

## Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion



### Inhalt

Kurznachrichten	3
Der rechtliche Rahmen für den Übergang von den nationalen Währungen auf den Euro	5
Umrechnungs- und Rundungsregeln im Euro-Währungsraum	21

Nr. 5 April 1997

---



## Kurznachrichten

Auf der informellen Tagung der Wirtschafts- und Finanzminister der Europäischen Union am 4. und 5. April 1997 in Noordwijk (Niederlande) wurde politische Einigung in folgenden Bereichen erzielt:

- Die Verordnungs- und Resolutionstexte zum Stabilitäts- und Wachstumspakt, der in der 3. Stufe die Haushaltsdisziplin in den Ländern sichern soll, die den Euro einführen, wurden verabschiedet. Die Bundesbank wird über die Einzelheiten im nächsten Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion berichten.
- Im Nachfolgesystem des gegenwärtigen Europäischen Währungssystems (s. Informationsbrief Nr. 2, Oktober 1996) wird die maximale Schwankungsbreite wie jetzt plus/minus 15 % betragen.
- Die Entscheidung, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllen, wird aus heutiger Sicht Ende April/Anfang Mai nächsten Jahres getroffen werden.

Die Gestaltung der vom EWI-Rat am 3. Dezember 1996 ausgewählten Euro-Banknotenserie wird derzeit überarbeitet. Die endgültigen architektonischen Motive werden keine Ähnlichkeiten mit existierenden oder vergangenen Werken aufweisen. Auch andere Gestaltungselemente, wie insbesondere die geographische Wiedergabe Europas, werden modifiziert.



# Der rechtliche Rahmen für den Übergang von den nationalen Währungen auf den Euro

Dieser Beitrag behandelt den rechtlichen Rahmen für den Übergang von den nationalen Währungen der an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten auf den Euro. Im Mittelpunkt der Ausführungen stehen die Entwürfe für den Erlass zweier Ratsverordnungen über die Einführung des Euro, die auf dem letzten Gipfel der europäischen Staats- und Regierungschefs (Europäischer Rat) am 13./14. Dezember 1996 in Dublin politisch gebilligt wurden. Das Ziel der Verordnungen ist es, den im EG-Vertrag nicht vorgegebenen Umstellungsprozeß auf eine klare rechtliche Grundlage zu stellen und damit für alle Betroffenen Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Verordnungsentwürfe sind als Anhang 1 und 2 zu diesem Beitrag abgedruckt.

## I. Einleitung

Mit dem Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht), der am 7. Februar 1992 unterzeichnet wurde und nach Ratifizierung in allen Mitgliedstaaten am 1. November 1993 in Kraft getreten ist, haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft die Verwirklichung einer Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in einem dreistufigen Prozeß vereinbart. Kern des Vertrages von Maastricht sind die Bestimmungen über die Europäische Währungsunion (EWU). Sie wurden in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) integriert und gehören damit zu den Grundlagen des Europarechts, dem sogenannten primären Gemeinschaftsrecht.

Der EG-Vertrag in der Fassung des Vertrages von Maastricht regelt die Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiet der Währungspolitik und enthält institutionelle Vorgaben für die Errichtung einer Europäischen Zentralbank (EZB) und des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB). Zum EG-Vertrag gehört auch das Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, welches Stellung, Aufgaben und Befugnisse der EZB und des ESZB näher präzisiert.

Dieser primärrechtliche Rahmen der Währungsunion wird ergänzt durch Rechtsakte, die auf der Grundlage von Ermächtigungen des EG-Vertrages durch die zuständigen Organe der Gemeinschaft erlassen werden (sog. sekundäres Gemeinschaftsrecht). Der EG-Vertrag sieht an einigen Stellen ausdrücklich vor, daß der Rat eine Reihe von Verordnungen erläßt (vgl. Art. 106 Abs. 6 EG-Vertrag). Diese Verordnungen betreffen überwiegend technische Fragen der Währungsunion wie die Erhebung von statistischen Daten, Regelungen im Zusammenhang mit der Einführung einer Mindestreservepflicht und die Verhängung von Sanktionen bei Verstößen gegen Entscheidungen und Verordnungen der EZB. Die Ausarbeitung dieser Rechtsakte ist Teil der Vorbereitungen für die Stufe 3 der EWU.

Die Euro-Verordnungen als Ergänzung des EG-Vertrages

Eine zentrale sekundärrechtliche Ergänzung des gemeinschaftsrechtlichen Rahmens für die Europäische Währungsunion bilden die in Dublin vorgelegten Entwürfe. Sie regeln die eigentliche Umstellung von den nationalen Währungen auf den Euro und dabei insbesondere das Verhältnis von Euro und nationalen Währungen in der Übergangszeit.

Über die Umstellung von privaten Emissionen und Auslandsanleihen konnte in Dublin allerdings noch keine Einigung erzielt werden. Auch steht der genaue Zeitpunkt für die Einführung von Euro-Banknoten und Münzen noch nicht fest. Diese beiden Bereiche sind in den Verordnungsentwürfen ausdrücklich offen geblieben. Bis zum nächsten Europäischen Rat in Amsterdam im Juni diesen Jahres soll in der Frage der Umstellung der Altschulden eine Einigung erzielt werden. Der Zeitpunkt für die Einführung von Euro-Bargeld muß spätestens bei der Verabschiedung der einschlägigen Verordnung festgelegt werden. Die im übrigen abgeschlossenen Arbeiten am Rechtsrahmen für die Einführung des Euro rechtfertigen es, diesen trotz der noch offenen Punkte schon heute vorzustellen.

## II. Die Vorgaben des EG-Vertrages für den Eintritt in die Stufe 3

Der EG-Vertrag selbst enthält nur wenige Vorschriften für den Übergang von der Stufe 2 der EWU – die am 1. Januar 1994 begonnen hat und vor allem der Herstellung wirtschaftlicher und rechtlicher Konvergenz sowie der Vorbereitung der Stufe 3 in regulatorischer, organisatorischer und logistischer Hinsicht dient – auf die Stufe 3, die die Währungsunion vollendet.

Auf der Grundlage von Art. 109 j Abs. 4 EG-Vertrag entscheidet der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs so früh wie möglich 1998 auf der Basis der volkswirtschaftlichen Ist-Daten für das Jahr 1997 über die Teilnehmer an der Stufe 3, die am 1. Januar 1999 beginnen soll. Von der im EG-Vertrag in Art. 109 j Abs. 3 vorgesehenen Möglichkeit eines früheren Beginns der Währungsunion haben die europäischen Staats- und Regierungschefs vor dem Hintergrund

der noch nicht erreichten wirtschaftlichen Konvergenz abgesehen.

Der erste Tag der Stufe 3 markiert den eigentlichen Beginn der Währungsunion. An diesem Tag werden die Umrechnungskurse der teilnehmenden Währungen im Verhältnis zum Euro unwiderruflich festgelegt (Art. 109 I Abs. 4 Satz 1 EG-Vertrag). Der Euro entsteht als eigenständige Währung, und das ESZB legt ab diesem Zeitpunkt die Geldpolitik im Währungsbereich fest. Unter Führung der EZB nimmt es seine geldpolitischen Operationen dann in Euro auf.

Der EG-Vertrag enthält darüber hinaus keine Vorgaben, wie der Übergang von den nationalen Währungen auf den Euro technisch und regulatorisch zu erfolgen hat. Er sieht in Art. 109 I Abs. 4 Satz 3 lediglich vor, daß der Rat alle Maßnahmen ergreift, „die für die rasche Einführung des Euro als einheitlicher Währung der Mitgliedstaaten erforderlich sind“.

Auf der Grundlage von Vorarbeiten des Europäischen Währungsinstituts und der Europäischen Kommission hat der Europäische Rat von Madrid am 15./16. Dezember 1995 ein Übergangsszenarium bestehend aus Zeitplan und weiteren inhaltlichen Vorgaben gebilligt. Die zuständigen Gemeinschaftsorgane wurden beauftragt, bis Ende 1996 die technischen Vorarbeiten an einer Ratsverordnung zur Einführung des Euro unter Beachtung der Vorgaben des „Madrid-Szenariums“ abzuschließen. Dieser Auftrag wurde durch die Vorlage der beiden Verordnungsentwürfe weitgehend erfüllt.

Der zeitliche Rahmen der Umstellung

Der Europäische Rat von Madrid hat sich für ein schrittweises Umstellungsverfahren ent-

schieden. Die Umstellungsphase gliedert sich in zwei Abschnitte, die als Stufe 3 a und Stufe 3 b bezeichnet werden.

Die Stufe 3 a (sog. Übergangszeit) dauert vom ersten Tag der Stufe 3, also dem Tag, an dem die Umrechnungskurse der teilnehmenden nationalen Währungen zum Euro unwiderruflich fixiert werden und der Euro als Währung entsteht, bis zum 31. Dezember 2001.

Sie ist wesentlich dadurch gekennzeichnet, daß die nationalen Währungen als Untereinheiten des Euro und in ihrer Funktion als alleinige gesetzliche Zahlungsmittel erhalten bleiben. Die Einführung von Euro-Banknoten und Münzen erfolgt erst am Ende der Übergangszeit, also nach etwa drei Jahren.

Am 1. Januar 2002 soll dann die Stufe 3 b beginnen. Sie dauert höchstens 6 Monate und endet somit spätestens am 30. Juni 2002. In der Stufe 3 b können die nationalen Banknoten und Münzen noch für eine im einzelnen vom nationalen Gesetzgeber festzulegende Zeit ihre Funktion als gesetzliche Zahlungsmittel behalten, während im übrigen die nationalen Rechtsordnungen mit Ablauf der Stufe 3 a vollständig auf den Euro umgestellt werden. Spätestens zum 30. Juni 2002 soll der Umstellungsprozeß insgesamt abgeschlossen sein.

Zwei Ratsverordnungen

Der Europäische Rat von Dublin hat sich einem Vorschlag der Kommission angeschlossen, die Bestimmungen für den Übergang auf den Euro in zwei separaten Rechtstexten zu regeln. Die beiden Verordnungen unterscheiden sich in ihrer Ermächtigungsgrundlage im EG-Vertrag, dem Beschlußverfahren, dem

Zeitpunkt des Inkrafttretens und dem territorialen Geltungsbereich.

### III. Die „Verordnung über die Einführung des Euro“ auf der Grundlage von Art. 109 I Abs. 4 EG-Vertrag (Anlage 1)

Die Verordnung mit den zentralen währungs- und umstellungsrechtlichen Vorgaben für den Übergang beruht auf Art. 109 I Abs. 4 Satz 3 EG-Vertrag. Diese Verordnung wird mit Beginn der Währungsunion in Kraft treten. Eine endgültige Verabschiedung des jetzt vorbereiteten Entwurfs kann allerdings erst erfolgen, wenn die Mitgliedstaaten feststehen, die an der Währungsunion teilnehmen. Nur sie sind beim Erlass der Verordnung nach Art. 109 I Abs. 4 EG-Vertrag stimmberechtigt.

#### Ersetzung der nationalen Währungen durch den Euro

Den Kern dieser Verordnung bilden die Bestimmungen über die Ersetzung der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten durch den Euro. Art. 2 des Verordnungsentwurfes ordnet an, daß der Euro ab dem 1. Januar 1999 die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten ist und daß ein Euro in 100 Cent unterteilt wird. Die Vorgabe des Europäischen Rates von Madrid, daß der im Vertrag für die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck ECU nur eine Gattungsbezeichnung ist und die neue Währung den Name Euro erhalten soll, wurde mit Art. 2 gemeinschaftsrechtlich umgesetzt.

Die Verordnung bestimmt weiter, daß der Euro zu den am ersten Tag der Stufe 3 vom Rat festgelegten Umrechnungskursen an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten tritt (Art. 3). Er wird Rechnungseinheit der EZB und der Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten (Art. 4).

#### Die dreijährige Übergangszeit (1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001)

Die Verordnung enthält ferner Bestimmungen (Art. 5 bis 9) für die Übergangszeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001, in der es noch keine Euro-Banknoten und Münzen geben wird. Diese Bestimmungen stellen das Nebeneinander von Euro und nationalen Währungen in der Stufe 3 a auf eine klare rechtliche Grundlage. Mit ihnen wird einer politischen Vorgabe des Europäischen Rates von Madrid Rechnung getragen: In der Übergangszeit soll niemand zur Verwendung des Euro gezwungen werden, aber die Verwendung des Euro kann vertraglich frei vereinbart werden (Grundsatz der freien Verwendung ohne Zwang). Im einzelnen ist das Nebeneinander von Euro und nationalen Währungseinheiten wie folgt geregelt:

##### Verwendung des Euro im privaten Rechtsverkehr

Mit dem Eintritt in die Stufe 3 steht es den Parteien im Rechtsverkehr frei, Verträge in Euro abzuschließen. Dies gilt für den kaufmännischen Geschäftsverkehr ebenso wie für den Rechtsverkehr unter Privatpersonen.

##### Fortgeltung der nationalen Währungseinheiten

In der Übergangszeit werden die nationalen Rechtsordnungen jedoch im Grundsatz weiterhin auf die nationalen Währungseinheiten abstellen. Diese bleiben als Untereinheiten des Euro bestehen (Art. 6 Abs. 1). Das ist im Interesse der Rechtsklarheit schon deswegen notwendig, weil in diesem Zeitraum die nationalen Banknoten und Münzen, die auf die nationalen Währungen lauten, alleinige gesetzliche Zahlungsmittel bleiben. Bezugnahmen in rechtlichen Instrumenten (wie Rechts-

vorschriften, Verwaltungsakten, gerichtlichen Entscheidungen, Verträgen oder einseitigen Rechtsgeschäften) auf nationale Währungseinheiten bleiben genauso gültig wie Bezugnahmen auf den Euro (Art. 6 Abs. 2). So können in der Übergangszeit Verträge weiterhin in D-Mark abgeschlossen und in Gesetzestexten, Verwaltungsakten und gerichtlichen Urteilen die D-Mark weiter verwendet werden. Das Wertverhältnis zum Euro wird durch die festen Umrechnungskurse bestimmt.

Art. 7 stellt darüber hinaus klar, daß die Ersetzung der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten durch den Euro in der Übergangszeit nicht die Währungsbezeichnungen in bestehenden Rechtsinstrumenten ändert. Aus einem Darlehen über 100 000 D-Mark wird nach Beginn der Übergangszeit also nicht automatisch ein Darlehen über den entsprechenden Euro-Betrag; ebensowenig wird aus einem DM-Betrag in einem Gesetz kraft Gesetzesfiktion ein Euro-Betrag. Die allgemeine Umstellung der Rechtsordnung findet erst mit Ablauf der Übergangszeit statt.

Art. 8 Abs. 1 präzisiert weiter, daß Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung einer nationalen Währungseinheit vorsehen oder auf diese lauten, grundsätzlich auch in der nationalen Währungseinheit auszuführen sind, sofern die Vertragsparteien keine abweichende Regelungen treffen (Art. 8 Abs. 2).

#### Der Euro im unbaren Zahlungsverkehr

Ein Sonderfall ist der unbare Zahlungsverkehr. Für diesen schreibt Art. 8 Abs. 3 vor, daß jeder Betrag, der auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit eines bestimmten Mitgliedstaates lautet und innerhalb dieses Mitgliedstaates auf das Konto des Gläubigers zahlbar ist, vom Schuldner entweder in der

Euro-Einheit oder in dieser nationalen Währungseinheit gezahlt werden kann. Der Betrag wird dem Konto des Gläubigers in der Währungseinheit seines Kontos gutgeschrieben.

Das bedeutet, daß ein Schuldner seine DM-Verbindlichkeit durch eine Überweisung in Euro und ein Schuldner seine Euro-Verbindlichkeit durch eine DM-Überweisung begleichen kann. Die Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers erfolgt in D-Mark oder Euro, je nachdem, ob er für die Zahlung ein D-Mark- oder Euro-Konto angegeben hat.

In Deutschland haben die Verbände der Kreditwirtschaft und die Deutsche Bundesbank bereits eine Vereinbarung geschlossen, die die technische Umsetzung dieser Vorschrift sicherstellt.

#### **Die Ausnahmen vom Verbot der zwangsweisen Verwendung**

Vom Grundsatz, daß in der Übergangszeit niemand zur Verwendung des Euro gezwungen werden soll, sieht der Verordnungsentwurf einige eng umgrenzte Ausnahmen vor.

#### Umstellung der Altschulden

Art. 8 Abs. 4 ermöglicht, daß jeder teilnehmende Mitgliedstaat seine auf seine nationale Währungseinheit lautenden und nach seinem nationalen Recht emittierten Schuldtitel schon vor Ende der Übergangszeit auf Euro umstellt. Nach dem Grundsatz der „freien Verwendung“ können die teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre Neuverschuldung auch schon in Euro emittieren. Eine vom Gesetzgeber vorgenommene Umstellung der Altschulden stellt hingegen im Ergebnis eine Verpflichtung dar, die Verwendung des Euro zu akzeptieren. Da eine solche Verpflichtung zur

Verwendung des Euro den Grundsatz der freien Verwendung ohne Zwang durchbricht, war eine ausdrückliche Ermächtigung in der Euro-Verordnung erforderlich.

Der Europäische Rat von Dublin konnte noch keine Einigung über die Umstellung von Anleihen privater Emittenten sowie von Auslandsanleihen erzielen. Eine vom Rat eingesetzte Expertengruppe befaßt sich zur Zeit mit den rechtlichen und technischen Problemen. Bis zum nächsten Gipfel in Amsterdam soll eine Klärung dieser Frage herbeigeführt werden. Um eine Diskriminierung privater Emissionen zu vermeiden, sollte die Umstellung von DM-Anleihen privater Schuldner und DM-Auslandsanleihen zum selben Zeitpunkt ermöglicht werden wie die Umstellung öffentlicher Emissionen.

#### Organisierte Märkte und Zahlungsverkehrssysteme

Art. 8 Abs. 4 sieht weiter vor, daß auch organisierte Märkte, also insbesondere die Wertpapierbörsen, wie auch Zahlungsverkehrssysteme bereits zu Beginn der Übergangszeit auf Euro umgestellt werden können.

Von diesen Ausnahmetatbeständen abgesehen kann die Verpflichtung zur zwangsweisen Verwendung des Euro nur auf der Basis von Gemeinschaftsrechtsakten und auf der Grundlage eines abgestimmten Zeitplans erfolgen (Art. 8 Abs. 5). Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, daß nicht einzelne Mitgliedstaaten mit der Verpflichtung zur zwangsweisen Verwendung des Euro voranschreiten und daraus unter Umständen Wettbewerbsverzerrungen und Spannungen im Binnenmarkt entstehen.

#### Umstellung der Rechtsordnung

Das Fortbestehen der nationalen Währungseinheiten in der Übergangszeit hat zur Folge, daß die nationale Rechtsordnung im Grundsatz erst am Ende der Übergangszeit auf die neue Währung umgestellt wird. Das nationale Währungsrecht bleibt in der Übergangszeit mit den Modifikationen, die es durch die Verordnung erhält, grundsätzlich in Kraft (Art. 6 Abs. 1 Satz 3). Erst nach dem Ende der Übergangszeit ist in allen Rechtsinstrumenten jede Bezugnahme auf die D-Mark kraft Gesetzes als Bezugnahme auf den Euro entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen (Art. 14). Eine formelle Anpassung bestehender Rechtsinstrumente – etwa die ausdrückliche Umschreibung von Urkunden und Verträgen – ist dazu rechtlich nicht erforderlich. Für den Bereich der Gesetzgebung ist allerdings eine Rechtsbereinigung (d. h. eine förmliche Ersetzung der D-Mark durch den Euro) angezeigt. Dort, wo die Rechtsordnung auf die Verwendung glatter „Signalbeträge“ angewiesen ist, liegt darüber hinaus eine Anpassung von durch die Umrechnung entstehenden „krummen“ Euro-Beträgen nahe.

#### Zulassung der Verwendung des Euro im öffentlichen Sektor während der Übergangszeit

Bürger und Wirtschaftsunternehmen können schon in der Übergangszeit die Verwendung des Euro frei vereinbaren. Die Finanzmärkte dürften schnell zur Euro-Verwendung übergehen. Ebenso haben große Wirtschaftsunternehmen Interesse bekundet, daß im administrativen und regulatorischen Umfeld ihrer Geschäftstätigkeit, etwa im Bereich der Bilanzierung, eine Verwendung des Euro ermöglicht wird. Auf der Basis des vorgelegten Verordnungsentwurfs kann der Gesetzgeber in der Übergangsphase die Verwendung

des Euro neben den nationalen Währungseinheiten im staatlichen Bereich zulassen. Ob und in welchem Umfang die Voraussetzungen hierfür auf seiten der öffentlichen Verwaltung geschaffen werden können, läßt sich derzeit nicht absehen.

### **Euro-Banknoten und Münzen**

Art. 10 bis 12 enthalten Bestimmungen über die Einführung von Euro-Banknoten und Münzen. Der genaue Zeitpunkt der Einführung am Ende der Übergangsphase muß noch – spätestens bei Verabschiedung der Verordnung – im einzelnen bestimmt werden. Mit dem Zeitpunkt ihrer Einführung erhalten die Euro-Banknoten und Münzen den Status als gesetzliche Zahlungsmittel in allen Mitgliedstaaten der Währungsunion (Art. 10 und 11).

Art. 12 verpflichtet die Teilnehmerstaaten an der Währungsunion, angemessene Sanktionen bei Nachahmungen und Fälschungen von Euro-Banknoten und -Münzen sicherzustellen.

### **Die Stufe 3 b**

Der Übergangsprozeß wird abgeschlossen durch die Stufe 3 b. Diese beginnt am 1. Januar 2002 und endet spätestens am 30. Juni 2002. In diesem Zeitraum könnten Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, noch ihre Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel in ihrem jeweiligen Gültigkeitsgebiet für längstens sechs Monate behalten (Art. 15 Abs. 1), auch wenn die nationale Rechtsordnung in dieser Phase im übrigen schon auf den Euro umgestellt ist. Die Stufe 3 b kann durch den nationalen Gesetzgeber verkürzt und modifiziert werden. Nach Art. 15 Abs. 2 kann jeder Mitgliedstaat für die Dauer von bis zu sechs Mo-

naten nach Ende der Stufe 3 a Regelungen für die Verwendung seiner auf nationale Währungseinheit lautenden Banknoten und Münzen erlassen sowie alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um seine nationalen Banknoten und Münzen reibungslos aus dem Verkehr zu ziehen.

Am Ende des Umstellungsprozesses könnten somit nationale und Euro-Geldzeichen für eine gewisse Zeit noch parallel umlaufen und unter Umständen gleichzeitig als gesetzliche Zahlungsmittel fungieren. Es ist allgemein anerkannt, daß dieser Zeitraum möglichst kurz ausfallen sollte. Allerdings werden auch die Interessen derjenigen angemessen zu berücksichtigen sein, für die die Umstellung des Bargelds eine große Herausforderung darstellt.

### **IV. Die „Verordnung über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro“ auf der Grundlage von Art. 235 EG-Vertrag (Anlage 2)**

Neben der Umstellungsverordnung auf der Basis der währungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage des Art. 109 I Abs. 4 Satz 3 EG-Vertrag wurde auf dem Gipfel von Dublin der Erlaß einer „Verordnung über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro“ auf der Grundlage von Art. 235 EG-Vertrag vereinbart. Ziel dieser Verordnung ist es, einige Fragen, die im Vorfeld von Stufe 3 insbesondere aus der Sicht der Finanzmärkte bedeutsam erscheinen, frühzeitig gemeinschaftsrechtlich zu regeln.

Die Verordnung nach Art. 235 regelt die Ersetzung des Währungskorbes ECU in Rechtsinstrumenten, die Frage der Kontinuität von Verträgen nach Einführung des Euro sowie technische Aspekte der Umrechnung zwischen Euro und nationalen Währungen.

Diese Verordnung soll so bald wie möglich vom Rat unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten verabschiedet werden und in allen Mitgliedstaaten gelten.

### **Ersetzung der ECU**

Die ECU (European Currency Unit) ist durch einen Korb fester, durch EG-Verordnung bestimmter Beträge sämtlicher Währungen der EG (mit Ausnahme der Währungen der erst zum 1. Januar 1995 beigetretenen Staaten Finnland, Österreich und Schweden) definiert.

Neben ihrer offiziellen Verwendung im Rahmen der EG wird die ECU auch in privatrechtlichen Vereinbarungen, insbesondere in Finanzinstrumenten, verwendet (sog. „private“ ECU).

Art. 2 bestimmt, daß jede Bezugnahme auf die ECU in einem Rechtsinstrument durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs 1 Euro für 1 ECU ersetzt wird. Dies soll jedoch im Bereich der „privaten“ ECU dann nicht gelten, wenn eine Vertragspartei den Nachweis führen kann, daß die vertraglich vereinbarte Rechnungseinheit ECU nicht der offiziellen ECU gemäß der Verordnung des Rates Nr. 3320/94 entspricht. Mithin sieht Art. 2 Abs. 1 Satz 2 für die Ersetzung der „privaten“ ECU nur eine – widerlegbare – gesetzliche Vermutung vor.

### **Kontinuität der Verträge**

Eine im Zusammenhang mit dem Übergang auf den Euro intensiv diskutierte Frage betrifft die Kontinuität von Verträgen. Nach den Schlußfolgerungen von Madrid darf der Über-

gang auf den Euro für sich genommen die Kontinuität der vertraglichen Rechtsverhältnisse nicht beeinträchtigen. Nach deutschem Rechtsverständnis wäre der Übergang auf den Euro ohnehin kein Anlaß für die Anwendung der nach unserer Rechtsordnung geltenden Grundsätze über den „Wegfall der Geschäftsgrundlage“. Art. 3 Satz 1 stellt insofern klar: „Die Einführung des Euro bewirkt weder eine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten oder eine Schuldbefreiung, noch rechtfertigt sie die Nichterfüllung rechtlicher Verpflichtungen, noch gibt sie einer Partei das Recht, ein Rechtsinstrument einseitig zu ändern oder zu beenden“.

Vertragliche Leistungspflichten bleiben mithin von der Umstellung von den nationalen Währungen auf den Euro unberührt. Dies gilt insbesondere auch für Zinssätze von Anleihen oder Hypotheken in bestehenden Verträgen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Vertragsparteien eine abweichende Vereinbarung getroffen haben (Art. 3 Satz 2).

Die Verordnung selbst bringt in ihrer Einleitung (Erwägungsgrund 8) zum Ausdruck, daß die ausdrückliche Bestätigung des Grundsatzes der Kontinuität auch dazu führen sollte, daß die Fortgeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten in der Rechtsprechung dritter Länder anerkannt wird.

### **Umrechnungskurse und Rundungsregeln**

Die Verordnung auf der Basis von Art. 235 enthält ferner Regeln für die Umrechnung und Rundung von Beträgen in nationalen Währungen und Euro. Nähere Einzelheiten beschreibt der nachstehende Beitrag.

## Anhang 1

### Verordnung (EG) Nr. ... / ... des Rates vom ... über die Einführung des Euro

Der Rat der Europäischen Union

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109 I Absatz 4 Satz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dieser Verordnung werden währungsrechtliche Bestimmungen für die Mitgliedstaaten festgelegt, die den Euro einführen. Bestimmungen über die Kontinuität von Verträgen, die Ersetzung von Bezugnahmen auf die ECU in Rechtsinstrumenten durch Bezugnahmen auf den Euro und Rundungsregeln sind bereits in der Verordnung (EG) Nr. .../... des Rates vom ... über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro niedergelegt. Die Einführung des Euro betrifft die tagtäglich getätigten Geschäfte aller Menschen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten. Es sollten außer den Maßnahmen dieser Verordnung sowie der Verordnung über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

(2) Auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid wurde entschieden, daß der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck „ECU“ eine Gattungsbezeichnung ist. Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, daß dieser Beschluß die einvernehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt. Der europäischen Währung wird der Name Euro gegeben. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen „Cent“

unterteilt. Der Name „Cent“ schließt nicht die Verwendung von umgangssprachlichen Abwandlungen in den Mitgliedstaaten aus. Der Europäische Rat hat ferner die Auffassung vertreten, daß die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen muß.

(3) Gemäß Artikel 109 I Absatz 4 Satz 3 des Vertrags trifft der Rat alle Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro erforderlich sind, mit Ausnahme der Festlegung der Umrechnungskurse.

(4) Wird ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 109 k Absatz 2 des Vertrags zu einem teilnehmenden Mitgliedstaat, so ergreift der Rat gemäß Artikel 109 I Absatz 5 des Vertrags die sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro als einheitliche Währung in dem betreffenden Mitgliedstaat erforderlich sind.

(5) Gemäß Artikel 109 I Absatz 4 Satz 1 des Vertrags nimmt der Rat am ersten Tag der dritten Stufe die Umrechnungskurse an, die für die Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten unwiderruflich festgelegt und zu denen diese Währungen jeweils durch den Euro ersetzt werden.

(6) Da weder zwischen der Euro-Einheit und den nationalen Währungseinheiten noch zwischen den nationalen Währungseinheiten ein Wechselkursrisiko besteht, sollten einschlägige Rechtsvorschriften entsprechend ausgelegt werden.

(7) Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff „Vertrag“ bezeichnet alle Arten von Verträgen, und zwar unabhängig von der Art ihres Zustandekommens.

(8) Zur Vorbereitung eines reibungslosen Übergangs zum Euro bedarf es einer Übergangszeit zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Euro an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten tritt, und der Einführung von Euro-Banknoten und Euro-Münzen. In dieser Übergangszeit gelten die nationalen Währungseinheiten als Untereinheiten des Euro. Dadurch werden die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten rechtlich gleichwertig.

(9) Gemäß Artikel 109 g des Vertrags sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. ... /... ersetzt der Euro ab 1. Januar 1999 die ECU als Rechnungseinheit der Organe der Europäischen Gemeinschaften. Der Euro sollte auch der Europäischen Zentralbank (EZB) und den Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten als Rechnungseinheit dienen. Im Einklang mit den Schlußfolgerungen von Madrid

sollten geld- und währungspolitische Maßnahmen des ESZB in der Euro-Einheit erfolgen. Dies schließt nicht aus, daß die nationalen Zentralbanken insbesondere für ihr Personal und die öffentlichen Verwaltungen während der Übergangszeit Konten in ihrer jeweiligen nationalen Währungseinheit führen.

(10) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann zulassen, daß die Euro-Einheit in seinem Hoheitsgebiet in der Übergangszeit in vollem Umfang verwendet wird.

(11) In der Übergangszeit können Verträge, nationale Gesetze und sonstige Rechtsinstrumente sowohl unter Verwendung der Euro-Einheit als auch einer nationalen Währungseinheit rechtsgültig erstellt werden. Während dieser Übergangszeit sollte keine Bestimmung dieser Verordnung in irgendeiner Weise die Gültigkeit einer Bezugnahme auf eine nationale Währungseinheit in einem Rechtsinstrument beeinträchtigen.

(12) Sofern nicht anders vereinbart, haben sich die Wirtschaftssubjekte an die in einem Rechtsinstrument verwendete Währungsbezeichnung zu halten, wenn sie Handlungen aufgrund dieses Instrumentes ausführen.

(13) Die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten sind Einheiten derselben Währung. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß Zahlungen im Wege von Kontogutschriften innerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats sowohl in der Euro-Einheit als auch in der jeweiligen nationalen Währung getätigt werden können. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften haben auch für grenzüberschreitende Zahlungen zu gelten, die auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit des Mitgliedstaats lauten, in dem das Konto des Gläubigers geführt wird. Im Interesse des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme ist es notwendig, Vorschriften für Kontogutschriften zu erlassen, die Zahlungsinstrumente aus diesen Systemen auslösen. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften dürfen nicht zur Folge haben, daß die Finanzintermediäre verpflichtet sind, entweder andere Zahlungsmöglichkeiten oder auf eine bestimmte Einheit des Euro lautende Produkte anzubieten. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften hindern die Finanzintermediäre nicht daran, in koordinierter Weise auf die Euro-Einheit lautende Zahlungsmöglichkeiten einzuführen, die während der Übergangszeit eine gemeinsame technische Infrastruktur zur Grundlage haben.

(14) Im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid werden ab dem 1. Januar 1999 neue handelbare Schuldtitel der öffentlichen Hand von den teilnehmenden Mitgliedstaaten in der Euro-Einheit aufgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein,

gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ausstehende Schuldtitel auf die Euro-Einheit umzustellen und die Rechnungseinheit für die operationellen Verfahren organisierter Märkte zu ändern.

(15) Es könnten auch weitere Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich sein, um zu klären, wie sich die Einführung des Euro auf die Anwendung der geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auswirkt, insbesondere was Aufrechnungen, Verrechnungen und Techniken vergleichbarer Wirkung anbelangt.

(16) Eine Verpflichtung zur Verwendung der Euro-Einheit kann nur auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts vorgeschrieben werden. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können die Verwendung der Euro-Einheit bei Transaktionen mit dem öffentlichen Sektor gestatten. Entsprechend dem vom Europäischen Rat in Madrid beschlossenen Referenzszenario könnten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Festlegung des zeitlichen Rahmens für die allgemeine Umstellung auf die Euro-Einheit den einzelnen Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum belassen.

(17) Nach Artikel 105 a des Vertrags kann der Rat Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller Münzen zu harmonisieren.

(18) Banknoten und Münzen bedürfen eines angemessenen Schutzes vor Fälschungen.

(19) Banknoten und Münzen in nationaler Währungseinheit verlieren spätestens sechs Monate nach Ende der Übergangszeit die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Von den Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung eingeführte Begrenzungen für Zahlungen in Banknoten und Münzen sind mit der den Euro-Banknoten und Euro-Münzen zukommenden Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht unvereinbar, sofern andere rechtliche Mittel für die Begleichung von Geldschulden bestehen.

(20) Nach dem Ende der Übergangszeit sind Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, als Bezugnahmen auf den Euro entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Eine materielle Anpassung bestehender Rechtsinstrumente ist hierzu daher nicht notwendig. Die in der Verordnung (EG) Nr. ... /... festgelegten Rundungsregeln gelten auch für die zum Ende der Übergangszeit oder nach der Übergangszeit vorzunehmenden Umrechnungen. Aus Gründen der Klarheit kann es wünschenswert sein, die materielle Anpassung durchzuführen, sobald dies angezeigt ist.

(21) Nach Nummer 2 des Protokolls Nr. 11 über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt unter anderem Nummer 5 dieses Protokolls für den Fall, daß das Vereinigte Königreich dem Rat notifiziert, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Das Vereinigte Königreich hat dem Rat am 16. Oktober 1996 mitgeteilt, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Nummer 5 sieht unter anderem vor, daß Artikel 109 I Absatz 4 des Vertrags nicht für das Vereinigte Königreich gilt.

(22) Unter Bezugnahme auf Nummer 1 des Protokolls Nr. 12 über einige Bestimmungen betreffend Dänemark hat Dänemark in Zusammenhang mit dem am 12. Dezember 1992 in Edinburgh gefaßten Beschluß notifiziert, daß es nicht an der dritten Stufe teilnehmen wird. Somit finden nach Nummer 2 des genannten Protokolls alle eine Ausnahmeregelung betreffenden Artikel und Bestimmungen des Vertrags und der Satzung des ESZB auf Dänemark Anwendung.

(23) Nach Artikel 109 I Absatz 4 des Vertrags wird die einheitliche Währung nur in den Mitgliedstaaten eingeführt, für die keine Ausnahmeregelung gilt.

(24) Diese Verordnung ist somit gemäß Artikel 189 des Vertrags vorbehaltlich der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12 sowie des Artikels 109 k Absatz 1 des Vertrags anwendbar.

hat folgende Verordnung erlassen:

#### Teil I: Definitionen

##### Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- „teilnehmende Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten [Länder A, B];
- „Rechtsinstrumente“ Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel – außer Banknoten und Münzen – sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;
- „Umrechnungskurs“ den vom Rat gemäß Artikel 109 I Absatz 4 Satz 1 des Vertrags für die Währung jedes teilnehmenden Mitgliedstaats unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs;
- „Euro-Einheit“ die Währungseinheit im Sinne des Artikels 2 Satz 2;

- „nationale Währungseinheiten“ die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie am Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt sind;
- „Übergangszeit“ den Zeitraum, der am 1. Januar 1999 beginnt und am 31. Dezember 2001 endet.

#### Teil II: Ersetzung der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten durch den Euro

##### Artikel 2

Ab 1. Januar 1999 ist die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Euro. Die Währungseinheit ist ein Euro. Ein Euro ist in 100 Cent unterteilt.

##### Artikel 3

Der Euro tritt zum Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

##### Artikel 4

Der Euro ist die Rechnungseinheit der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

#### Teil III: Übergangsbestimmungen

##### Artikel 5

Die Artikel 6, 7, 8 und 9 gelten während der Übergangszeit.

##### Artikel 6

(1) Der Euro wird auch in die nationalen Währungseinheiten gemäß den Umrechnungskursen unterteilt. Alle Untereinheiten werden beibehalten. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung ist das Währungsrecht der teilnehmenden Mitgliedstaaten weiterhin anzuwenden.

(2) Bezugnahmen in rechtlichen Instrumenten auf eine nationale Währungseinheit sind genauso gültig wie Bezugnahmen auf die Euro-Einheit unter Beachtung der Umrechnungskurse.

#### Artikel 7

Die Ersetzung der Währung eines jeden teilnehmenden Mitgliedstaats durch den Euro ändert als solche nicht die Währungsbezeichnung der am Tag der Ersetzung bestehenden Rechtsinstrumente.

#### Artikel 8

(1) Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung einer nationalen Währungseinheit vorschreiben oder auf diese lauten, werden in dieser nationalen Währungseinheit ausgeführt. Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben oder auf sie lauten, werden in der Euro-Einheit ausgeführt.

(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann jeder Betrag, der auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit eines bestimmten Mitgliedstaats lautet und innerhalb dieses Mitgliedstaats durch Gutschrift auf das Konto des Gläubigers zahlbar ist, vom Schuldner entweder in der Euro-Einheit oder in dieser nationalen Währungseinheit gezahlt werden. Der Betrag wird dem Konto des Gläubigers in der Währungseinheit seines Kontos gutgeschrieben, wobei Umrechnungen zum jeweiligen Umrechnungskurs erfolgen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann jeder teilnehmende Mitgliedstaat die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen treffen, um

- seine auf seine nationale Währungseinheit lautenden und nach seinem nationalen Recht emittierten Schuldtitel auf die Euro-Einheit umzustellen; diese Bestimmung gilt für die vom Staat emittierten Schuldtitel gemäß der Definition des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;<sup>1)</sup>
- folgenden Einrichtungen die Möglichkeit einzuräumen, die Rechnungseinheit ihrer operationellen Verfahren von einer nationalen Währungseinheit auf die Euro-Einheit umzustellen:
  - a) Märkte, auf denen regelmäßig Handel und Abwicklung von Geschäften mit in Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen<sup>2)</sup> aufgeführten Instrumenten stattfinden, und
  - b) Systeme, in denen regelmäßig Zahlungsinstrumente ausgetauscht und abgerechnet werden.

(5) Andere Vorschriften als die des Absatzes 4, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben, können von den teilnehmenden Mitgliedstaaten nur gemäß einem Zeitrahmen eingeführt werden, der in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegt ist.

(6) Nationale Rechtsvorschriften der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die eine Aufrechnung, eine Verrechnung oder Techniken vergleichbarer Wirkung gestatten oder vorschreiben, finden auf Geldschulden unabhängig von deren Währungsbezeichnung Anwendung, wenn diese auf die Euro-Einheit oder eine nationale Währungseinheit lautet, wobei Umrechnungen zu den Umrechnungskursen erfolgen.

#### Artikel 9

Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels innerhalb ihres jeweiligen Gültigkeitsgebiets wie am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung.

### Teil IV: Euro-Banknoten und Euro-Münzen

#### Artikel 10

[Zu einem Zeitpunkt, der gemäß dem Madrider Szenario bei der Annahme dieser Verordnung festzulegen ist,]<sup>3)</sup> setzen die EZB und die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Euro lautende Banknoten in Umlauf. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese auf Euro lautenden Banknoten als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

#### Artikel 11

[Zu einem Zeitpunkt, der gemäß dem Madrider Szenario bei der Annahme dieser Verordnung festzulegen ist,]<sup>3)</sup>

1 Die Bestimmungen über die Umstellung von a) auf die jeweiligen nationalen Währungseinheiten anderer teilnehmender Mitgliedstaaten lautenden Schuldtiteln des Staates und b) Schuldverschreibungen und anderen an den Kapitalmärkten handelbaren Formen verbriefter Verbindlichkeiten anderer Emittenten auf die Euro-Einheit werden derzeit noch geprüft; sie sollen vor der Tagung des Europäischen Rates in Amsterdam in diese Verordnung aufgenommen werden.

2 Abl. Nr. L 141 vom 11.06.1993, S. 27. Geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. Nr. L 168 vom 18.07.1995, S. 7).

3 Bei der Annahme durch ein genaues Datum zu ersetzen.

geben die teilnehmenden Mitgliedstaaten Münzen aus, die auf Euro oder Cent lauten und den Bezeichnungen und technischen Merkmalen entsprechen, die der Rat nach Artikel 105 a Absatz 2 Satz 2 des Vertrags festlegen kann. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese Münzen als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Mit Ausnahme der ausgebenden Behörde und der Personen, die in den nationalen Rechtsvorschriften des ausgebenden Mitgliedstaats speziell benannt werden, ist niemand verpflichtet, mehr als fünfzig Münzen bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen.

#### Artikel 12

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, daß es angemessene Sanktionen für Nachahmungen und Fälschungen von Euro-Banknoten und Euro-Münzen gibt.

#### Teil V: Schlußbestimmungen

#### Artikel 13

Artikel 14, 15 und 16 gelten ab Ende der Übergangszeit.

#### Artikel 14

Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. .../... niedergelegten Rundungsregeln.

#### Artikel 15

(1) Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels in dem jeweiligen Gültigkeitsgebiet noch für längstens sechs Monate nach Beendigung der Übergangszeit; diese Übergangszeit kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden.

(2) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann für eine Dauer von bis zu sechs Monaten nach Ende der Übergangszeit Regeln für die Verwendung von auf seine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lautende Banknoten und Münzen festlegen sowie alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit diese Banknoten und Münzen leichter aus dem Verkehr gezogen werden können.

#### Artikel 16

Gemäß den Gesetzen und Gepflogenheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten tauschen die jeweiligen Ausgeber von Banknoten und Münzen die von ihnen früher ausgegebenen Banknoten und Münzen weiterhin zum Umrechnungskurs in Euro um.

#### Teil VI: Inkrafttreten

#### Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag vorbehaltlich der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12 sowie des Artikels 109 k Absatz 1 des Vertrags unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

#### Anhang 2

#### Verordnung (EG) NR. ... / ... des Rates vom .... über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro

Der Rat der Europäischen Union

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Madrid am 15. und 16. Dezember 1995 bestätigt, daß die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar

1999 beginnt, wie dies in Artikel 109 j Absatz 4 des Vertrags festgelegt ist. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die Mitgliedstaaten, die nach Artikel 109 k des Vertrags den Euro als die einheitliche Währung einführen, als „teilnehmende Mitgliedstaaten“ definiert.

(2) Auf der Tagung des Europäischen Rates in Madrid wurde entschieden, daß der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck „ECU“ eine Gattungsbezeichnung ist. Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, daß dieser Beschluß die einvernehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt. Der europäischen Währung wird der Name Euro gegeben. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen Cent unterteilt. Der Europäische Rat vertrat ferner die Auffassung, daß die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen sollte.

(3) Sobald die teilnehmenden Mitgliedstaaten bekannt sind, wird der Rat eine Verordnung über die Einführung des Euro auf der Grundlage von Artikel 109 I Absatz 4 Satz 3 des Vertrags annehmen, um den rechtlichen Rahmen für die Verwendung des Euro festzulegen. Am ersten Tag der dritten Stufe legt der Rat gemäß Artikel 109 I Absatz 4 Satz 1 des Vertrags die Umrechnungskurse unwiderruflich fest.

(4) Für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und den Übergang zur einheitlichen Währung ist es erforderlich, daß für die Bürger und die Unternehmen in allen Mitgliedstaaten bereits geraume Zeit vor Beginn der dritten Stufe Rechtssicherheit im Hinblick auf bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro besteht. Diese frühzeitige Rechtssicherheit ermöglicht den Bürgern wie den Unternehmen eine optimale Vorbereitung.

(5) Artikel 109 I Absatz 4 Satz 3 des Vertrags, wonach der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der teilnehmenden Mitgliedstaaten alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der einheitlichen Währung erforderlich sind, treffen kann, steht als Rechtsgrundlage erst zur Verfügung, wenn nach Artikel 109 j Absatz 4 des Vertrags bestätigt worden ist, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen. Daher muß Artikel 235 des Vertrags als Rechtsgrundlage für den Erlaß der Vorschriften in Anspruch genommen werden, die aus Gründen der Rechtssicherheit dringend erforderlich sind. Diese Verordnung sowie die obengenannte Verordnung des Rates über die Einführung des Euro werden zusammen den

rechtlichen Rahmen für den Euro bilden, wobei die Grundsätze für diesen Rahmen vom Europäischen Rat in Madrid vereinbart wurden. Die Einführung des Euro wirkt sich auf die tagtäglich getätigten Geschäfte aller Menschen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten aus. Es sollten außer Maßnahmen dieser Verordnung und der nach Artikel 109 I Absatz 4 Satz 3 des Vertrags zu verabschiedenden Verordnung noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen gut austarierten Übergang zu gewährleisten.

(6) Die ECU im Sinne von Artikel 109 g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Kodifizierung der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Definition der ECU nach Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union<sup>4)</sup> wird ab dem 1. Januar 1999 nicht mehr als Währungskorb definiert sein, und der Euro wird zu einer eigenständigen Währung. Die Festlegung von Umrechnungskursen durch den Rat ändert als solche den Außenwert der ECU nicht. Das bedeutet, daß eine ECU in ihrer Zusammensetzung als Korb von Währungen zu einem Euro wird. Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird daher gegenstandslos und ist aufzuheben. Wird in Rechtsinstrumenten auf die ECU Bezug genommen, so gilt die Vermutung, daß die Parteien vereinbart haben, auf die ECU im Sinne von Artikel 109 g des Vertrags und in der Definition der genannten Verordnung Bezug zu nehmen. Diese Vermutung sollte jedoch widerlegt werden können; dabei sollen die Absichten der Vertragsparteien berücksichtigt werden.

(7) Es ist ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß die Einführung einer neuen Währung die Kontinuität von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten nicht berührt. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ist zu gewährleisten. Der Grundsatz der Kontinuität sollte mit etwaigen Vereinbarungen der Vertragsparteien in bezug auf die Einführung des Euro vereinbar sein. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und -klarheit ist es angezeigt, ausdrücklich zu bestätigen, daß das Prinzip der Fortgeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten auf die Ersetzung ehemaliger nationaler Währungen durch den Euro ebenso Anwendung findet wie auf die Ablösung der ECU im Sinne von Artikel 109 g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 durch den Euro. Dies bedeutet namentlich, daß bei Festzinsinstrumenten der vom Schuldner zu zahlende nominale Zinssatz durch die Einführung des Euro nicht verändert wird. Die Vorschriften über Kontinuität können nur dann ihren Zweck, den Wirtschaftssubjekten und insbesondere den Verbrauchern Rechtssicherheit und Transparenz zu bieten, erreichen, wenn sie möglichst bald in Kraft treten.

---

4 Abl. Nr. L 350 vom 31.12.1994, S. 27.

(8) Die Einführung des Euro ändert das Währungsrecht jedes teilnehmenden Mitgliedstaats. Die Anerkennung des Währungsrechts eines Staates ist ein allgemein anerkannter Grundsatz. Die ausdrückliche Bestätigung des Grundsatzes der Kontinuität sollte auch dazu führen, daß die Fortgeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten in der Rechtsprechung dritter Länder anerkannt wird.

(9) Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff „Vertrag“ bezeichnet alle Arten von Verträgen, und zwar unabhängig von der Art ihres Zustandekommens.

(10) Wird der Rat gemäß Artikel 109 I Absatz 4 Satz 1 des Vertrags tätig, so legt er lediglich die Umrechnungskurse für den Euro fest, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der beteiligten Mitgliedstaaten. Diese Umrechnungskurse sind zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten sowie zwischen verschiedenen nationalen Währungseinheiten zu verwenden. Bei Umrechnungen zwischen nationalen Währungseinheiten muß ein fester Algorithmus das Ergebnis bestimmen. Die Verwendung inverser Kurse für die Umrechnung würde das Runden von Kursen erfordern und könnte zu erheblichen Ungenauigkeiten führen, insbesondere wenn es sich um hohe Beträge handelt.

(11) Die Einführung des Euro erfordert das Runden von Geldbeträgen. Eine frühzeitige Festlegung der Rundungsregeln ist für das Funktionieren des Binnenmarktes und für rechtzeitig anlaufende Vorbereitungen und einen reibungslosen Übergang zur Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich. Rundungspraktiken oder -konventionen oder einzelstaatliche Rundungsvorschriften, die ein höheres Maß an Genauigkeit für Zwischenberechnungen ermöglichen, werden von diesen Regeln nicht berührt.

(12) Die Umrechnungskurse sollen mit sechs signifikanten Stellen festgelegt werden, um einen hohen Grad an Genauigkeit bei Umrechnungen zu erreichen. Ein Umrechnungskurs mit sechs signifikanten Stellen ist ein Kurs, der ab der von links gezählt ersten Stelle, die nicht eine Null ist, sechs Ziffern hat.

hat folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- „Rechtsinstrumente“ Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel – außer

Banknoten und Münzen – sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;

- „teilnehmende Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung entsprechend dem Vertrag übernehmen;
- „Umrechnungskurse“ die vom Rat gemäß Artikel 109 I Absatz 4 Satz 1 des Vertrags unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse;
- „nationale Währungseinheiten“ die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie am Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt sind;
- „Euro-Einheit“ die Einheit der einheitlichen Währung, wie sie in der Verordnung über die Einführung des Euro definiert ist, die am Tag des Beginns der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft tritt.

#### Artikel 2

(1) Jede Bezugnahme in einem Rechtsinstrument auf die ECU im Sinne des Artikels 109 g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt. Bei Bezugnahmen in einem Rechtsinstrument auf die ECU, die keine solche Definition enthalten, wird eine Bezugnahme auf die ECU im Sinne des Artikels 109 g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 vermutet; diese Vermutung kann widerlegt werden, wobei die Absichten der Vertragsparteien zu berücksichtigen sind.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird aufgehoben.

(3) Dieser Artikel gilt ab 1. Januar 1999 gemäß dem Beschluß nach Artikel 109 j Absatz 4 des Vertrags.

#### Artikel 3

Die Einführung des Euro bewirkt weder eine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten oder eine Schuldbefreiung noch rechtfertigt sie die Nichterfüllung rechtlicher Verpflichtungen, noch gibt sie einer Partei das Recht, ein Rechtsinstrument einseitig zu ändern oder zu beenden. Diese Bestimmung gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

#### Artikel 4

(1) Die Umrechnungskurse werden als ein Euro, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der teil-

nehmenden Mitgliedstaaten festgelegt. Sie werden mit sechs signifikanten Stellen festgelegt.

(2) Die Umrechnungskurse werden bei Umrechnungen nicht gerundet oder um eine oder mehrere Stellen gekürzt.

(3) Die Umrechnungskurse werden für Umrechnungen sowohl der Euro-Einheit in nationale Währungseinheiten als auch umgekehrt verwendet. Von den Umrechnungskursen abgeleitete inverse Kurse werden nicht verwendet.

(4) Geldbeträge, die von einer nationalen Währungseinheit in eine andere umgerechnet werden, werden zunächst in einen auf die Euro-Einheit lautenden Geldbetrag umgerechnet, der auf nicht weniger als drei Dezimalstellen gerundet werden darf, und dann in die andere nationale Währungseinheit umgerechnet. Es dürfen keine anderen Berechnungsmethoden verwendet werden, es sei denn, sie führen zu denselben Ergebnissen.

#### Artikel 5

Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge werden bei einer Rundung, die nach einer Umrechnung in die

Euro-Einheit gemäß Artikel 4 erfolgt, auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet. Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge, die in eine nationale Währungseinheit umgerechnet werden, werden auf die nächstliegende Untereinheit oder, gibt es keine Untereinheit, auf die nächstliegende Einheit oder entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten auf ein Vielfaches oder einen Bruchteil der Untereinheit oder Einheit der nationalen Währungseinheit auf- oder abgerundet. Führt die Anwendung des Umrechnungskurses zu einem Resultat genau in der Mitte, so wird der Betrag aufgerundet.

#### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## Umrechnungs- und Rundungsregeln im Euro- Währungsraum

Beim Übergang zur einheitlichen Währung wird es aus technischen Gründen erforderlich sein, daß die Währungen der an der Währungsunion teilnehmenden Staaten noch für einen Zeitraum von drei Jahren als nationale Währungseinheiten neben dem Euro fortbestehen. Darüber hinaus können die nationalen Banknoten und Münzen anschließend noch für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten als gesetzliche Zahlungsmittel in ihrem jeweiligen Gültigkeitsgebiet genutzt werden. Für Transaktionen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten sind während dieser Phasen insofern Umrechnungen vorzunehmen. Hierbei sollte ein hinreichend hohes Maß an Präzision gewährleistet sein, um die reibungslose Verwendung des Euro und der nationalen Währungseinheiten im praktischen Wirtschaftsgeschehen zu unterstützen.

Im Sommer 1996 haben das Europäische Währungsinstitut und die nationalen Zentralbanken die Verbände des Banken- und Finanzsektors auf europäischer und nationaler Ebene zu der Frage konsultiert, wie sich das erforderliche Maß an Umrechnungspräzision mit vertretbarem Aufwand realisieren läßt. Das Ergebnis der Konsultationen wurde in eine Reihe von Orientierungen umgesetzt, die der Europäischen Kommission als Beitrag des Europäischen Währungsinstituts zur Vorbereitung des Rechtsrahmens für die Einführung des Euro übermittelt wurden. Die Deutsche Bundesbank hat sich bei der Abfassung dieser Orientierungen mit Erfolg dafür eingesetzt, daß deren Umfang und Anwendungsbereich auf das unbedingt Erforderliche beschränkt bleibt und so wenig wie möglich in bestehende Usancen eingegriffen wird.

Im Entwurf der sogenannten 235er Verordnung<sup>1)</sup>, die vom Europäischen Rat in Dublin bereits im Dezember 1996 politisch gebilligt wurde und deren formelle Verabschiedung so rasch wie möglich erfolgen soll, haben diese Orientierungen ihren Niederschlag in den beiden nebenstehenden Artikeln gefunden.

Im folgenden werden kurz die wesentlichen Überlegungen dargestellt, die den vorgesehenen Regelungen zugrundeliegen, und deren praktische Anwendung erläutert. Die dabei benutzten Kursbeispiele dienen ausschließlich der Illustration.

## I. Anwendungsbereich der Umrechnungs- und Rundungsregeln

Die Umrechnungs- und Rundungsregeln finden ausschließlich auf Transaktionen Anwendung, bei denen es um reine Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten sowie zwischen den nationalen Währungseinheiten geht. Für Geschäfte, die bis zur vollständigen Einführung des Euro weiterhin in nationalen Währungseinheiten abgewickelt werden, ergeben sich deshalb gegenüber der jetzigen Situation keinerlei Änderungen.

Dies betrifft insbesondere Bargeldgeschäfte des täglichen Lebens, bei denen bis zu der um die Jahreswende 2001/2002 vorgesehenen Einführung von Euro-Banknoten und -Münzen ausschließlich mit nationalen Währungseinheiten gezahlt werden kann. Auch bei bargeldlosen Zahlungen innerhalb der einzelnen Teilnehmerstaaten stellen sich während der Übergangsphase keinerlei Umrech-

---

<sup>1)</sup> „Verordnung des Rates über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro“, auf der Grundlage von Art. 235 EG-Vertrag.

## Umrechnungs- und Rundungsregeln

### Artikel 4

(1) Die Umrechnungskurse werden als ein Euro, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten festgelegt. Sie werden mit sechs signifikanten Stellen festgelegt.

(2) Die Umrechnungskurse werden bei Umrechnungen nicht gerundet oder um eine oder mehrere Stellen gekürzt.

(3) Die Umrechnungskurse werden für Umrechnungen sowohl der Euro-Einheit in nationale Währungseinheiten als auch umgekehrt verwendet. Von den Umrechnungskursen abgeleitete inverse Kurse werden nicht verwendet.

(4) Geldbeträge, die von einer nationalen Währungseinheit in eine andere umgerechnet werden, werden zunächst in einen auf die Euro-Einheit lautenden Geldbetrag umgerechnet, der auf nicht weniger als drei Dezimalstellen gerundet werden darf, und dann in die andere nationale Währungseinheit umgerechnet. Es dürfen keine anderen Berechnungsmethoden verwendet werden, es sei denn, sie führen zu denselben Ergebnissen.

### Artikel 5

Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge werden bei einer Rundung, die nach einer Umrechnung in die Euro-Einheit gemäß Artikel 4 erfolgt, auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet. Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge, die in eine nationale Währungseinheit umgerechnet werden, werden auf die nächstliegende Untereinheit oder, gibt es keine Untereinheit, auf die nächstliegende Einheit oder entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten auf ein Vielfaches oder einen Bruchteil der Untereinheit oder Einheit der nationalen Währungseinheit auf- oder abgerundet. Führt die Anwendung des Umrechnungskurses zu einem Resultat genau in der Mitte, so wird der Betrag aufgerundet.

nungs- oder Rundungsprobleme, sofern die Transaktionen in derselben Währungseinheit erfolgen, in der die Konten des Auftraggebers und des Empfängers geführt werden. Es ist in diesen Fällen sichergestellt, daß den Empfängern sowohl bei in D-Mark als auch bei in Euro erteilten Aufträgen stets exakt der in Auftrag gegebene Betrag gutgebracht wird, und zwar unabhängig davon, in welcher Währungseinheit die zwischenbetriebliche Verrechnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs unter den Banken erfolgt. Zu diesem Zweck ist in Deutschland vorgesehen, bei allen Transaktionen sowohl die DM-Werte als auch die diesen entsprechenden Euro-Werte in den Datensätzen mitzuführen. Die Ermittlung des jeweils korrespondierenden DM- oder Euro-Betrages wird hierbei von dem erstbeauftragten Kreditinstitut vorgenommen.

Durch die Aufnahme des jeweils korrespondierenden DM- oder Eurobetrages in die Datensätze wird überdies die Voraussetzung geschaffen, daß Zahlungsverkehrsaufträge in D-Mark und in Euro abgewickelt werden können, ohne daß die Transaktionswährung mit der Kontowährung des Auftraggebers oder des Begünstigten übereinstimmen muß. Für die Belastung oder die Gutschrift wird jeweils derjenige der beiden Beträge herangezogen, der der Kontowährung des Auftraggebers oder des Begünstigten entspricht. Dadurch ist es zum Beispiel möglich, daß zu Lasten von DM-Konten Euro-Aufträge abgewickelt werden oder Euro-Eingänge dem Begünstigten in D-Mark gutgebracht werden, wenn dessen Konto in D-Mark geführt wird. Die doppelte Betragsangabe erlaubt insofern die reibungslose Abwicklung bargeldloser Zahlungen zwischen DM- und Euro-Konten. Kein Kontoinhaber ist von daher gezwungen, schon während der Übergangsphase sein Konto auf Euro umzustellen. Falls dies jedoch ge-

wünscht wird, ergeben sich auch daraus keinerlei Probleme für die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Unberührt von den Umrechnungs- und Rundungsregeln bleiben ebenso die im Bankensektor, an den Finanzmärkten und in anderen Bereichen der Wirtschaft gebräuchlichen Berechnungs- und Rundungsverfahren für die Ermittlung von Zinsen, Gebühren, Zahlungs- und Lieferverpflichtungen et cetera. Nur wenn die dabei ermittelten Beträge nicht in der dem Basisgeschäft zugrundeliegenden Währungseinheit verrechnet werden sollen, wären für eine dann erforderliche Konversion die Bestimmungen zur Umrechnung und Rundung anzuwenden.

Aufgrund der Beschränkung auf Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten sowie zwischen den nationalen Währungseinheiten finden die Regeln im übrigen auch keine Anwendung auf Devisentransaktionen mit Währungen außerhalb der „Euro-Sphäre“ (z.B. unter Beteiligung des US-Dollar oder des japanischen Yen). Für derartige Geschäfte können die bestehenden Usancen auch künftig unverändert angewandt werden.

## **II. Hintergründe und praktische Aspekte der Umrechnung**

### **1. Anzuwendende Umrechnungskurse**

Für Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten sowie zwischen den nationalen Währungseinheiten werden allein die am ersten Tag der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festzulegenden Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Teilnehmerstaaten benutzt. Es ist vorgesehen, die

Kursrelationen ausschließlich gegenüber dem Euro zu definieren, wobei die nationalen Gegenwerte für einen Euro mit jeweils sechs signifikanten Stellen<sup>2)</sup> festgesetzt werden. Ausgehend von den aktuellen Leitkursen im Europäischen Währungssystem könnte eine entsprechende Kursübersicht wie folgt aussehen:

1 Euro = 1,92573 Deutsche Mark  
6,45863 Französische Franc  
2,16979 Holländische Gulden  
0,798709 Irische Pfund  
... und so weiter

Die festgesetzten Umrechnungskurse werden exakt mit den vorgegebenen sechs signifikanten Stellen angewandt, das heißt, sie werden weder gerundet noch um eine oder mehrere Stellen gekürzt. Ausgeschlossen wird ebenfalls die Verwendung von inversen Werten der offiziellen Umrechnungskurse.

Bei der Entscheidung, die Umrechnungskurse mit sechs signifikanten Stellen festzusetzen, handelt es sich um einen Kompromiß zwischen der Notwendigkeit einer hinreichend genauen Festlegung der Umtauschrelationen einerseits und technischen Restriktionen andererseits, die sich aus den begrenzten Kapazitäten von Rechneranlagen ergeben, über die der größte Teil der Umrechnungsoperationen abgewickelt werden dürfte. Eine Rolle spielte dabei auch die Überlegung, daß die Festlegung einer größeren Anzahl signifikanter Stellen und die dadurch mögliche höhere Umrechnungsgenauigkeit im Ergebnis keineswegs „gerechter“ wäre als die Verwendung von sechs signifikanten Stellen<sup>3)</sup>. Der gefundene Kompromiß entspricht im übrigen der geltenden Praxis bei der Bestimmung der Leitkurse im Europäischen Währungssystem, die ebenfalls mit sechs signifikanten Stellen definiert sind.

Ausschlaggebend für die Regelung, die offiziellen Umrechnungskurse weder zu runden noch zu verkürzen und an ihrer Stelle auch nicht mit inversen Werten zu rechnen, waren die mit derartigen Abweichungen zwangsläufig einhergehenden Umrechnungsungenauigkeiten. Würde der hier zur Illustration benutzte Umrechnungskurs von 1,92573 DM / Euro beispielsweise auf nur fünf signifikante Stellen verkürzt, ergäbe die Umrechnung eines Betrages von 10 Mio Euro in D-Mark einen Gegenwert von 19 257 000 DM. Das wären 300 DM weniger als bei der Verwendung des offiziellen Umrechnungskurses. Es ist leicht zu erkennen, daß das Ausmaß der Abweichungen um so größer würde, je stärker die offiziellen Umrechnungskurse verkürzt werden (bei der Verwendung von nur vier signifikanten Stellen beliefe sich die Abweichung im Beispiel bereits auf 7 300 DM). Auch bei einer Umrechnung von D-Mark in Euro, bei der anstelle einer Division durch den offiziellen Umrechnungskurs eine Multiplikation mit dem inversen Wert von 1,92573 DM/Euro vorgenommen würde, das heißt mit 0,519284 Euro/DM, käme es zu Ungenauigkeiten. Bei der Umrechnung von 10 Mio DM beliefe sich das Ergebnis bei Verwendung des inversen Wertes auf 5 192 840 Euro anstatt auf 5 192 835,96 Euro bei Anwendung des offiziellen Umrechnungskurses.

Indem stets die offiziellen Umrechnungskurse angewandt werden, sind die Ergebnisse der Umrechnungen eindeutig bestimmt, auch

---

2 Ein Umrechnungskurs mit sechs signifikanten Stellen ist ein Kurs, der ab der von links gezählten ersten Stelle, die nicht eine Null ist, sechs Ziffern hat (z. B. 1,92573 DM/Euro; 1906,48 Lire/Euro oder 0,798709 Irische £/Euro).

3 In Abhängigkeit von der konkreten Festlegung der Umrechnungskurse können die mit sechs signifikanten Stellen definierten Kurse aus Gläubiger- oder Schuldnersicht sowohl günstiger als auch ungünstiger ausfallen als mit sieben oder mehr signifikanten Stellen festgelegte Umtauschrelationen.

wenn die Konversion zum Beispiel eines DM-Betrags in Euro und die Rückrechnung dieses Betrags in D-Mark nicht immer exakt zum ursprünglichen Ausgangsbetrag führt. Im nächsten Abschnitt wird dieser Aspekt nochmals aufgegriffen.

## 2. Praktische Anwendung der Umrechnungs- und Rundungsregeln

### a) Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten

Da für Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten jeweils nur ein einziger Umrechnungskurs zur Verfügung steht, ist bei Umrechnungen in der Praxis wie folgt vorzugehen:

- Bei Konversionen von Euro-Beträgen in eine nationale Währungseinheit ist der Ausgangsbetrag mit dem Umrechnungskurs zu multiplizieren.
- Bei Konversionen von auf nationale Währungseinheiten lautenden Beträgen in Euro ist der Ausgangsbetrag durch den Umrechnungskurs zu dividieren.

Die jeweiligen Ergebnisse sind sodann bei Umrechnungen in Euro auf den nächstliegenden Cent auf- oder abzurunden. Exakt auf einen halben Cent lautende Resultate sind entsprechend der kaufmännischen Rundungsregel stets aufzurunden. Bei Umrechnungen von Euro in nationale Währungseinheiten ist analog auf- oder abzurunden (in Deutschland auf den Pfennig als Untereinheit der D-Mark). Zu beachten ist allerdings, daß in mehreren Ländern aufgrund bestehender Gepflogenheiten oder nationaler Rechtsvorschriften nicht auf die jeweilige Untereinheit der nationalen Währungseinheit zu runden ist, sondern auf die Einheit der nationalen

Währung oder einen Bruchteil oder ein Vielfaches der Untereinheit oder der Währungseinheit.

Bezogen auf Umrechnungen zwischen dem Euro und der D-Mark wäre nach dem zuvor Gesagten bei der Umrechnung von 100 Euro in D-Mark und umgekehrt von 100 DM in Euro unter Verwendung des nur zur Illustration herangezogenen Umrechnungskurses wie folgt vorzugehen:

- Umrechnung von Euro in D-Mark

$$100 \text{ Euro} \times 1,92573 \text{ DM/Euro} = 192,573 \text{ DM} \text{ beziehungsweise gerundet } 192,57 \text{ DM}$$

- Umrechnung von D-Mark in Euro

$$\frac{100 \text{ DM}}{1,92573 \text{ DM/Euro}} = 51,92835964 \dots \text{ Euro} \text{ beziehungsweise gerundet } 51,93 \text{ Euro}$$

Im Beispiel führt die Rückrechnung der Ergebnisse in beiden Fällen wieder exakt zu den Ausgangswerten von 100 Euro sowie 100 DM. In der Praxis wird dies allerdings nicht durchgängig der Fall sein. In Abhängigkeit vom konkret festgelegten Umrechnungskurs sowie vom jeweiligen Betrag können die Ergebnisse von Rückrechnungen im Einzelfall durchaus von den Ausgangsbeträgen abweichen. Die Umrechnung von 149,99 DM zum Kurs von 1,92573 DM/Euro ergibt beispielsweise 77,89 Euro. Aus der Rückkonversion des Euro-Betrags errechnet sich dagegen ein Gegenwert von 150 DM.

Die hier bestehende Inkonsistenz schlägt im Falle der D-Mark bei Rückrechnungen aus dem Euro generell nur mit höchstens einem Pfennig zu Buche, und zwar unabhängig von der Höhe der umzurechnenden Beträge,

wenn der Umrechnungskurs D-Mark/Euro auf dem Niveau des gegenwärtigen ECU-Leitkurses von 1,92573 DM oder in dessen Nähe festgeschrieben würde. Bei Rückrechnungen aus der D-Mark in den Euro ergäbe sich unter der genannten Voraussetzung sogar stets wieder der Ausgangsbetrag in Euro.<sup>4)</sup>

b) Umrechnungen zwischen nationalen  
Währungseinheiten

Für Umrechnungen zwischen den verschiedenen nationalen Währungseinheiten bestimmt Artikel 4 der sogenannten 235er Verordnung, daß die jeweiligen Ausgangsbeträge zunächst in Euro und anschließend in die gewünschte nationale Währungseinheit umzurechnen sind. Das Zwischenergebnis in Euro darf hierbei für den anschließenden Rechenschritt nicht auf weniger als drei Nachkommastellen gerundet werden.

Die Umrechnung von zum Beispiel 1 000 DM in Französische Franc (FF) zu Umrechnungskursen von 1,92573 DM/Euro und 6,45863 FF/Euro ist dementsprechend wie folgt durchzuführen:

1. Schritt:

Umrechnung des Ausgangsbetrages von 1 000 DM in Euro gemäß den vorangegangenen Ausführungen, das heißt durch Division des Ausgangsbetrages mit dem festgesetzten Umrechnungskurs DM/Euro.

$$\frac{1\ 000\ \text{DM}}{1,92573\ \text{DM/Euro}} = 519,2835964\dots\ \text{Euro}$$

2. Schritt:

Umrechnung des ungekürzten oder des auf nicht weniger als drei Nachkommastellen gerundeten Euro-Zwischenergebnisses in FF durch Multiplikation des Zwischen-

ergebnisses mit dem Umrechnungskurs FF/Euro.

$$519,284\ \text{Euro} \times 6,45863\ \text{FF/Euro} = 3\ 353,8632\dots\ \text{FF}\ \text{beziehungsweise gerundet } 3\ 353,86\ \text{FF}$$

oder

$$519,2835964\ \text{Euro} \times 6,45863\ \text{FF/Euro} = 3\ 353,860614\dots\ \text{FF}\ \text{beziehungsweise gerundet } 3\ 353,86\ \text{FF.}$$

Im Rahmen des zweiten Schritts kann anstelle der zweiten Alternative auch jedes andere aus dem ersten Schritt abgeleitete Zwischenergebnis in Euro zugrundegelegt werden, soweit es mit mindestens vier Nachkommastellen fortgeführt wird. Nicht statthaft ist allein eine Rundung des Zwischenergebnisses auf weniger als drei Nachkommastellen. Grundsätzlich können zwar auch andere Berechnungsmethoden angewandt werden; sie müssen jedoch zu denselben Ergebnissen führen.

### III. Rundungsprobleme bei der Umrechnung von Dateien<sup>5)</sup>

Im Falle der Umrechnung einer Vielzahl von Einzelbeträgen, die Elemente einer Summe oder eines Saldos darstellen (z. B. bei Dateien,

---

<sup>4</sup> Allgemein gilt, daß sich die maximalen Abweichungen bei Rückrechnungen aus dem Euro in eine nationale Währungseinheit nach der Formel bestimmen: plus/minus 0,005 Euro x relevanter Umrechnungskurs (z. B. 0,005 Euro x 1,92573 DM/Euro = 0,0096 DM beziehungsweise 1 Pfennig). Im Fall von Rückrechnungen aus einer nationalen Währungseinheit in den Euro lautet die entsprechende Formel: plus/minus 0,005 nationale Währungseinheiten dividiert durch relevanten Umrechnungskurs.

<sup>5</sup> Der Begriff Datei wird im folgenden als Synonym für alle Formen der „Summendarstellung“ wie Konten oder Bilanzen benutzt.

Konten oder Bilanzen), entspricht die Summe der umgerechneten Einzelbeträge allenfalls in Ausnahmefällen dem Ergebnis der Umrechnung der Summe der Ausgangsbeträge.

- Bei der Umrechnung einer aus 100 Einzelbeträgen à 10 DM bestehenden Datei und der Verwendung eines Kurses von 1,92573 DM/Euro bestimmt sich der Euro-Gegenwert der einzelnen Ausgangsbeträge mit jeweils 5,19 Euro. Die Addition aller 100 Einzelbeträge ergibt somit eine Summe von 519 Euro.
- Die Umrechnung der Summe der Ausgangsbeträge von 1 000 DM (= 100 x 10 DM) führt dagegen zu einem Euro-Gegenwert von 519,28 Euro.

Die maximale Abweichung, die bei Umrechnungen von Dateien auftreten kann, entspricht dem Produkt aus der Anzahl der Ein-

zelposten und der je Einzelposten maximal möglichen Rundungsdifferenz. Da die maximale Rundungsdifferenz je Einzelposten bei Umrechnungen in den Euro theoretisch 0,5 Cent betragen kann, was bei einem Kurs von 1,92573 DM/Euro knapp einem Pfennig entspricht, wären somit bei einer 100 Posten umfassenden Datei im Extremfall Abweichungen von circa 1 DM möglich. Bei 10 000 Posten beliefe sich die theoretisch maximal mögliche Abweichung demzufolge bereits auf 100 DM. Im Falle von Umrechnungen aus dem Euro in die D-Mark halbieren sich die jeweiligen Werte, da die maximale Rundungsdifferenz je Einzelposten hier auf 0,005 DM begrenzt ist.

Um den hier möglichen „Unstimmigkeiten“ aus dem Wege zu gehen, wird im unbaren Zahlungsverkehr für die Belastung oder Erkennung von Konten jeweils die Summe der konvertierten Einzelbeträge maßgeblich sein.

---

Der Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erscheint im Selbstverlag der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main und wird an Interessenten kostenlos abgegeben, an Kreditinstitute über die zuständige Landeszentralbank.

Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main  
Fernruf (0 69) 95 66-1, Durchwahlnummer (0 69) 95 66 . . . und anschließend die gewünschte Hausrufnummer wählen.

Telex Inland 4 1 277, Ausland 4 14 431, Telefax (0 69) 5 60 10 71, Internet <http://www.bundesbank.de>

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 1431-9861

Abgeschlossen am 14. April 1997